

Die Institutionen der Europäischen Union (Erschienen in **TAX PRAX THURGAU**, 2/2001)

Von *Patrik A. Häberlin*, lic. iur. Rechtsanwalt,

Inhaltsverzeichnis

1. Geschichte

11. Von Paris bis Amsterdam und weiter

111. Der Aufbau der Europäischen Union

IV Quellen des Gemeinschaftsrechts

1. Primäres Gemeinschaftsrecht
2. Sekundäres Gemeinschaftsrecht
 - a) Die Verordnung
 - b) Die Richtlinie

V Die wichtigsten Institutionen der EU

1. Allgemeine Bemerkungen
2. Die Organe der EG (Art. 7 EGV) und der EU (Art. 4 EUV)
 - a) Der Europäische Rat (Art. 4, 13 EUV sowie Art. 99 EGV)
 - b) Der Rat (Art. 202-210 EGV)
 - c) Die Europäische Kommission (Art. 211-219 EGV)
 - d) Das Europäische Parlament (Art. 189-201 EGV)
 - e) Der Gerichtshof (Art. 220-245 EGV)
 - f) Weitere Organe

VI. Schlussbemerkung

I. Geschichte

Die Geschichte Europas zeigt, dass sich die verschiedenen Zweck- und Zielvorstellungen im Hinblick auf ein integriertes Europa in wechselnden Formen und Konstellationen heraus bildeten. Diese Vorstellungen stellen immer noch die Grundlagen des Europagedankens dar, nämlich:

- der Gedanke der Friedenssicherung
- der Gedanke der Supranationalität
- der Gedanke von Freiheit, von Handel und Verkehr und
- der Gedanke der Machterhaltung Europas(1).

Den Gedanken der Friedenssicherung findet man in den Schriften Immanuel Kant's «Zum ewigen Frieden» (anno 1795) und Victor Hugo's Vision von den «Vereinigten Staaten von Europa» (anno 1849). Der Europagedanke ist im 1. Weltkrieg untergegangen. Der Ausgang des 2. Weltkrieges hatte jedoch eine grundlegende Änderung der Kräfteverhältnisse in Europa zur Folge. Die eigentlichen Sieger waren die USA und die Sowjetunion. Aufgrund ihrer militärischen Überlegenheit beanspruchten sie den Entscheid über die Teilung Deutschlands und somit über das weitere Schicksal Europas. Geschwächt durch den 1. Weltkrieg, die Weltwirtschaftskrise und den 2. Weltkrieg bürsteten die europäischen Grossmächte ihre weltpolitische Vormachtstellung ein. Nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa war der wirkliche Verlierer des 2. Weltkrieges. Den europäischen Staaten stellten sich folglich zwei Aufgaben: kriegerische Auseinandersetzungen zu verhindern und gemeinsam den politischen Einfluss in der Welt wieder zu erlangen. Die Europäische Union begann somit als Verbindung derjenigen Länder, die im 2. Weltkrieg gegeneinander Krieg geführt hatten.

II. Von Paris bis Amsterdam und weiter

Als am 9. Mai 1950 die französische Regierung mit dem Schumann-Plan für eine europäische Kohle- und Stahlindustrie an die Öffentlichkeit trat, lag die europäische Industrie noch weitgehend zerstört am Boden. Zur besseren Koordinierung sollten nun die beiden Schlüsselindustrien in Deutschland und Frankreich sowie in jedem anderen beitriftswilligen Land einem supranationalen Organ unterstellt werden. Am 18. April 1951 wurde dann in Paris der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die auch als Montanunion bezeichnet wird, unterschrieben. Dieser Vertrag trat am 23. Juli 1952 in Kraft und wird gemäss Art. 97 EGKSV nach 50 Jahren, d.h. am 23. Juli 2002 auslaufen.

Da sich die Montanunion bewährte, begannen Belgien, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Frankreich und Deutschland 1955 mit Verhandlungen zur Verstärkung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und gründeten am 23.

März 1957 in Rom die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG), auch als Euratom bezeichnet. Die römischen Verträge traten am 1. Januar 1958 in Kraft. Am 1. Januar 1973 traten Dänemark, Grossbritannien und Irland der Europäischen Gemeinschaft bei. Am 1. Januar 1995 traten Finnland, Österreich und Schweden der EU bei. Norwegen lehnte aufgrund einer Volksabstimmung den Beitritt - wie bei der ersten Erweiterung - erneut ab.

Seit dem 1. Januar 1995 umfasst die Europäische Union (EU) 15 Staaten. Damit besitzen 360 Millionen Europäer eine gemeinsame Rechtsordnung, gemeinsame Institutionen und handeln in einem gemeinsamen Markt. Der Prozess des auf Frieden und Freiwilligkeit beruhenden Zusammenschlusses der Europäischen Völker hat damit eine neue Dimension und Qualität erreicht.

Am Gipfeltreffen vom 18./19. Juni 1997 unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedsstaaten den Vertrag von Amsterdam, der die Revision des Maastrichter Vertrages abschloss. Der Amsterdamer Vertrag trat am 1. Mai 1999 in Kraft. Am 1. Januar 1999 begann die 3. Stufe der Währungsunion mit der Festlegung der Wechselkurse der nationalen Währungen zum Euro. Mit dem Gipfel von Nizza im Dezember 2000 ist eine weitere Vertragsänderung beschlossen, aber noch nicht umgesetzt worden, um die Ost-Erweiterung der EU zu ermöglichen.

III. Der Aufbau der Europäischen Union

Mit dem im Frühjahr 1992 unterzeichneten Maastrichter Vertrag wurde die Europäische Union (EU) gegründet. Sie bildet einen neuen Rahmen für die Einigung Europas. Die EU ruht auf drei Säulen, die rechtlich voneinander unabhängig sind.

Die erste Säule besteht aus den drei Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG), die alle drei rechtsfähige Völkerrechtssubjekte sind. Die zweite Säule wird von der gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP) gebildet, bei der bereits Grundstrukturen einer europäischen Zusammenarbeit durch eigene Organe deutlich werden. Die dritte Säule bildet die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS). Die 2. und 3. Säule sind Ausdruck der intergouvernementalen Zusammenarbeit d.h. es arbeiten die Mitgliedstaaten unter Ausschluss der europäischen Organe zusammen. Mit Bezug auf die 2. und 3. Säule handelt es sich um Völkerrecht. Daraus ergibt sich der folgende Aufbau der Europäischen Union(2):

1. Säule	2. Säule	3. Säule
Europäische Gemeinschaften	GASP Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik	PJZS Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
Wirtschafts- und Währungsunion: - EG - EGKS - EAG	Zusammenarbeit der Union und ihrer Mitgliedsstaaten: - gemeinsame Aussenpolitik - gemeinsame Verteidigungspolitik (WEU)	Zusammenarbeit der Regierungen auf den Gebieten: - Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität (Europol) - Verhütung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

IV. Quellen des Gemeinschaftsrechts

Das Gemeinschaftsrecht wird in Primär- und Sekundärrecht eingeteilt:

1. Primäres Gemeinschaftsrecht

Das primäre Gemeinschaftsrecht der EG ist neben dem Vertrag über die Europäische-Union vom 7. Februar 1992 (EUV) in erster Linie der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 (EGV). Dazu kommen noch gemäss Art. 311 EGV die Protokolle zum EGV (z.B. Fusionsvertrag, Einheitliche Europäische Akte EEA) sowie die Protokolle zum EUV, soweit sie den EGV betreffen. Interessant ist, dass zu Vertragstexten gemäss Art. 6 EUV zudem noch die auf den Verfassungstraditionen der Mitgliedsstaaten beruhenden allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie die Rechtsstaatlichkeit, das Demokratiegebot und die Achtung der Grundrechte, wie sie in der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgelegt sind, kommen.

Als ungeschriebene Rechte sind die folgenden Grundrechte durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) als dem Primärrecht gleichstehend anerkannt worden:

- Würde der Person
- Gleichheitsgrundsatz
- Berufsfreiheit
- Eigentumsrecht
- Unverletzlichkeit des Privatlebens, der Wohn- und Geschäftsräume
- Achtung des Familienlebens
- Meinungsfreiheit
- Vereinigungsfreiheit
- Religionsfreiheit
- Rückwirkungsverbot
- Doppelbestrafung
- Recht auf fairen Prozess
- Anspruch auf rechtliches Gehör
- Effektiver Rechtsschutz
- Recht auf Verteidigung (3)

Neben den Verträgen selbst zählen auch die Rechtsakte der Gemeinschaft, mit denen ausschliesslich eine Vertragsänderung durchgeführt wird, zum primären Gemeinschaftsrecht.

2. Sekundäres Gemeinschaftsrecht

Das sekundäre Gemeinschaftsrecht bilden die Rechtsakte der Gemeinschaft, die auf Art. 249 EGV beruhen. Diese können nach Massnahme des EGV vom Europäischen Parlament (EP), dem Rat und der Kommission gemeinsam oder alleine erlassen werden. Es handelt sich dabei um:

- Verordnungen
- Richtlinien
- Entscheidungen
- Empfehlungen
- Stellungnahmen (4).

a) Die Verordnung

Die Verordnung hat gemäss Art. 249 Abs. 2 EGV allgemeine Geltung, sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Allgemeine Geltung besagt, dass die Verordnung eine unbestimmte Vielzahl von Sachverhalten generell und abstrakt regelt, somit Rechtssatzqualität hat. Sie erfüllt die materiellen Bedingungen eines Gesetzes und ist dementsprechend in allen ihren Teilen verbindlich. Die Verordnung gilt in den Mitgliedsstaaten, ohne dass die Legislativorgane des Staates diese Geltung noch anordnen müssen (5).

b) Die Richtlinie

Die Richtlinie ist gemäss Art. 249 Abs. 3 EGV für die Mitgliedsstaaten, an die sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich, überlässt es aber diesen, die Form und die Mittel auszuwählen, die sie für die Erreichung des Zieles als geeignet ansehen. Eine Richtlinie ist somit umsetzungsbedürftig. Die Richtlinie dient der Harmonisierung des mitgliedstaatlichen Rechts und stellt die erste Stufe eines zweistufigen Rechtssetzungsverfahrens dar. Der Unterschied zwischen Verordnung und Richtlinie ist in manchen Fällen keineswegs so gross, wie häufig angenommen wird. Nach mittlerweile gefestigter Ansicht dürfen Richtlinien einen erheblichen Grad an Detailliertheit erreichen. Bei Harmonisierungsrichtlinien technischer Art ist dies geradezu zwangsläufig (6). Obwohl Richtlinien vom Prinzip her keine unmittelbare Wirkung entfalten, hat der EuGH im Laufe der Zeit die Lehre von der direkten Wirkung entwickelt, die von der Umsetzung unabhängig ist. So sind alle Träger der Verwaltung des Mitgliedsstaats nach Ablauf der Umsetzungsfrist verpflichtet, die Bestimmungen der Richtlinie anzuwenden und entgegenstehendes nationales Recht ausser Acht zu lassen. Dies ist aber von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- die Richtlinie muss so hinreichend genau formuliert sein, dass daraus unmittelbar Rechte abgeleitet werden können («Self-executing»-Charakter der Richtlinie);
- die zur Zielerreichung in der Richtlinie gestellte Frist muss abgelaufen sein;
- Richtlinien, die einen Bürger belasten, haben insoweit keine unmittelbare Wirkung.

V. Die wichtigsten Institutionen der EU

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Netzwerk internationaler und supranationaler Gemeinschaften ist zum Teil verwirrt. Sie sollen hier kurz aufgeführt werden, wobei aber in der Folge eine Konzentration auf die Organe der Europäischen Union erfolgt. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) umfasst 53 Staaten. Sie ist das umfassendste politische Forum Europas, in dem alle europäischen Staaten, ungeachtet ob gross oder klein, dazu die beiden nordamerikanischen und zentralasiatischen Staaten (die früheren Sowjetrepubliken) gleichberechtigt vertreten sind. Dann gibt es den Europarat, der vom Europäischen Rat und vom Rat der Europäischen Union klar zu trennen ist.

Dem Europarat gehören 34 Staaten an, u.a. auch die Schweiz. Die wichtigsten vom Europarat erlassenen Konventionen sind die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Europäische Sozialcharta. Als weitere Gemeinschaft sind die Nato und die Westeuropäische Union (WEU) zu nennen. Dem nordatlantischen Bündnis sind 16 Staaten beigetreten. Die WEU erscheint als Bündnis im Bündnis und nach dem Maastrichter Vertrag soll die WEU als europäischer Pfeiler der Nato verstärkt und zur Verteidigungskomponente der Europäischen Union entwickelt werden.

Letztlich haben wir die Europäische Union mit 15 Mitgliedsstaaten. Sie umfasst über 90% der Bevölkerung Westeuropas und ist seit der osteuropäischen Revolution zu einer der wichtigsten Gestaltungskräfte Europas geworden (7).

2. Die Organe der EG (Art. 7 EGV) und der EU (Art. 4 EUV)

Um ihre Aufgaben wahrzunehmen, hat die EG und die EU Organe. Diese sind aufgrund der EEA personengleich mit den Organen der übrigen Gemeinschaften. Sie üben ihre Befugnisse nach Massgabe und im Rahmen der Gründungsverträge aus (Art. 5 EUV).

Die Union selbst verfügt noch nicht über eigene Rechtspersönlichkeit, die Rechtseingriffe eines eigenen Organs in Belange der Mitgliedstaaten oder Privater legitimieren könnte; der Europäische Rat als einziges eigenes Organ der Union hat daher derzeit nur politische Funktion. Folgerichtig ist der Europäische Rat in Art. 5 EUV nicht erwähnt, da er selbst nicht zu Rechtseingriffen befähigt ist. Genannt sind dagegen die Gemeinschaftsorgane. Die Gemeinschaften sind rechtsfähige Organisationen, ihre Organe sind aufgrund der Verträge in vielfältiger Weise in der Lage, rechtlich verbindlich in die Rechtssphäre der Mitgliedstaaten oder Privater einzugreifen (8).

a) Der Europäische Rat (Art. 4,13 EUV sowie Art. 99 EGV)

Der Europäische Rat hat sich aus der Praxis der Gipfeltreffen entwickelt und ist das oberste politische Steuerungsgremium der Europäischen Union. Er setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie aus dem Präsidenten der Kommission zusammen. Die hauptsächliche Aufgabe des Europäischen Rates ist es, den Aktivitäten der Union die notwendigen Impulse zu verleihen sowie allgemeine politische Zielsetzungen und Richtlinien festzulegen. Der Europäische Rat trifft sich zweimal jährlich, immer gegen Ende einer Präsidentschaft, im jeweiligen Vorsitzland. Nach Bedarf kann das Vorsitzland auch ausserordentliche Tagungen einberufen (9).

b) Der Rat (Art. 202-210 EGV)

Der Rat, früher auch Ministerrat genannt, ist der «Hauptgesetzgeber» der EG. Er besteht aus den Vertretern der 15 Mitgliedsländer im Ministerrang, wobei der Kreis der versammelten Fachminister sich aus dem zu behandelnden Thema ergibt. Den Vorsitz und damit die Präsidentschaft im Rat hat ein Mitgliedsstaat für jeweils 6 Monate inne. Die meisten Beschlüsse werden mit qualifizierter Mehrheit gefasst. Bei den Abstimmungen werden die Stimmen der Mitgliedsstaaten ponderiert, mithin nach Grösse der einzelnen Staaten gewogen (Art. 205 EGV). Einstimmigkeit ist immer dann erforderlich, wenn die Gemeinschaftsverträge dies ausdrücklich für den Einzelfall festlegen (10).

c) Die Europäische Kommission (Art. 211-219 EGV)

Die Kommission heisst mit vollständigem Namen «Kommission der Europäischen Gemeinschaften». Gemäss Art. 213 Abs. 1 EGV besteht die Kommission aus 20 Mitgliedern, die aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung (politische Entscheidung) ausgewählt werden, volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten und Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten sein müssen. Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus. Sie dürfen daher bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen und haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Die Mitgliedsstaaten andererseits haben sich verpflichtet, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen (11).

Die Europäische Kommission ist die Behörde, welche im Interesse der Gemeinschaft handelt. Die Kommission hat die alleinige Kompetenz, Initiativen zum Schaffen von Gemeinschaftsrecht zu ergreifen, und sie überwacht die Einhaltung der Verträge durch die Mitgliedsstaaten. Die Kommission besitzt demzufolge ein sogenanntes Initiativmonopol, weil der Rat zumeist erst beschliessen kann, wenn die Kommission einen Vorschlag unterbreitet hat (12). Im Bereich der Kontrolle über die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts kann die Kommission die Mitgliedsstaaten vor dem EuGH verklagen und Geldbussen gegen juristische und natürliche Personen festsetzen. Das Europäische Parlament kann der ganzen Kommission das Misstrauen aussprechen und sie damit zum Rücktritt zwingen. Ein einzelner Kommissar kann nur vom EuGH bei schweren Verfehlungen seines Amtes entoben werden (Art. 216 EGV). Die ganze Kommission oder ein einzelner Kommissar können auch aus eigenem Antrieb zurücktreten, wie dies im März 1999 geschehen ist, nachdem ein Misstrauensvotum im Europäischen Parlament knapp gescheitert war (13).

Die Kommission handelt als Kollegium und versucht in der Regel, Konsens unter den Mitgliedern herzustellen. Falls notwendig entscheidet sie jedoch per Abstimmung, wobei für die Annahme eines Entscheides die absolute Mehrheit der Kommissionsmitglieder erforderlich ist (d.h. 11 von 20 Stimmen).

d) Das Europäische Parlament (Art. 189-201 EGV)

Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten. Als Volk- und nicht als Regierungsvertreter sind die Abgeordneten unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Das Europäische Parlament hat 626 Abgeordnete, die jeweils für fünf Jahre gewählt werden. Die Sitzordnung im Saal richtet sich nach Parteizugehörigkeit und nicht nach Nationalität. Im Rechtsetzungsprozess gibt das Parlament je nach Sachbereich entweder eine beratende Stellungnahme ab (Anhörungsverfahren) oder ist dem Ministerrat mit gleicher Entscheidungsbefugnis zur Seite gestellt (Mitentscheidungsverfahren). Des weitern hat sie Kontrollbefugnisse gegenüber der Kommission, wie das Misstrauensvotum (14), Erörterung des jährlichen Gesamtberichts (15), Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans (16). Sehr bedeutsam ist das Fragerecht (Interpellation), das gegenüber der Kommission vertraglich (17), in der Praxis durch dessen Selbstverpflichtung auch gegenüber dem Rat besteht (18).

e) Der Gerichtshof (Art. 220-245 EGV)

Der EuGH ist die dritte Gewalt der EU. Er ist durch seine rechtsfortbildenden Urteile im Laufe der Zeit zu einem entscheidenden Gremium für die Europäische Einigung geworden (19). Seine Aufgabe besteht in der Wahrung des Rechts bei der Auslegung und der Anwendung der Gemeinschaftsverträge (20). Wenngleich auch davon das Sekundärrecht erfasst wird, das im Primärrecht seine Grundlage hat (21), ist diese allgemeine Aufgabenzuweisung zu eng gefasst. Denn der EuGH hat gemäss Art. 300 Abs. 6 EGV auch Gutachten zu erstatten und nicht nur das primäre Gemeinschaftsrecht, sondern alle Rechtsquellen des Gemeinschaftsrechts zu berücksichtigen. Die «Wahrung des Rechts» bezieht sich schliesslich auch auf Rechtsprinzipien und allgemeine Rechtsgrundsätze, die zur Schliessung der Lücken und Ergänzung des unvollständigen Gemeinschaftsrechts erforderlich sind (22). Er hat folgende Zuständigkeiten:

- Vertragsverletzungsklage (23)
- Nachprüfung von Zwangsmassnahmen (24)
- Nichtigkeitsklage (25)
- Untätigkeitsklage (26)
- Vorlageverfahren (27)
- Streitigkeiten der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Zentralbank (28)
- Aufgrund einer Schiedsklausel respektive eines Schiedsvertrags (29)
- Anpassungs- und Missbrauchsverfahren (30)

Von grosser Bedeutung ist die Vorabentscheidung gemäss Art. 234 EGV. Im Rahmen der Vorabentscheidung prüft der EuGH neben der Auslegung des Gemeinschaftsrechts auch die Gültigkeit der Handlungen der Gemeinschaftsorgane. Die «Auslegung» erfasst sowohl das Primär- als auch das Sekundärrecht und bedeutet, dass der Gerichtshof den Sinn und Zweck des Gemeinschaftsrechts erläutert (31).

f) Weitere Organe

Als weitere Organe werden hier - ohne nähere Ausführungen - erwähnt:

- Der Europäische Rechnungshof (32)
- Die Europäische Zentralbank (EZB) (33)
- Der Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) (34)
- Der Ausschuss der Regionen (AdR) (35)
- Die Europäische Investitionsbank (EIB) (36)

VI. Schlussbemerkung

Im Zeichen der zunehmenden Globalisierung und damit der grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Tätigkeiten sind Kenntnisse im EU-Recht unerlässlich. Dies schon deshalb, weil die Schweiz von EU-Recht umgeben ist. Auch wenn die Bilateralen Verträge die Übernahme des EU-Rechtes nicht vorsehen, werden die Grundfreiheiten, wie sie im EG-Vertrag geregelt sind, auch Auswirkungen auf die schweizerische Rechtsprechung haben. Beispielhaft erwähnt sei das Diskriminierungsverbot und die Inländergleichstellung im Rahmen der Personenfreizügigkeit.

(1) *Rudolf Streinz*, Europarecht, 4. Auflage, N. 8.

(2) *Hans-Jürgen Ihen*, Grundzüge des Europarechts, 2. Auflage, S. 194.

(3) *H. J. Ihen*, a.a.O., S. 47.

(4) Art. 249 EGV.

- (5) *R. Streinz*, a.a.O., N. 377 ff.
- (6) *R. Streinz*, a.a.O., N.387.
- (7) *Alois Ricklin*, Die gegenwärtige Gesamtverfassung Europas in NZZ vom 04.03.1995, Nr. 53, 87.
- (8) *Jürgen Schwarze* (Hrsg.), EU-Kommentar, Art. 5 EUV, N. 5 f.
- (9) Integrationsbüro EDA/EVD: Die Europäische Union kurz erklärt.
- (10) Beispiele Art. 250 Abs. 1 EGV, Art. 308 EGV, Art. 47 Abs. 2 S. 2, Art. 94 Abs. 1, Art. 95 Abs. 2 EGV, Art. 49 Abs. 1 S. 2 EUV.
- (11) *R. Streinz*, a.a.O., N. 288.
- (12) Vgl. Art. 250 Abs. 1 EGV.
- (13) *H. J. Ihnen*, a.a.O., S. 25.
- (14) Art. 201 EGV.
- (15) Art. 200 EGV.
- (16) Art. 276 EGV
- (17) Art. 197 Abs. 3 EGV.
- (18) *R. Streinz*, a.a.O., N. 314 f.
- (19) *H. J. Ihnen*, a.a.O., S. 26.
- (20) Art. 220 EGV
- (21) Vgl. auch Art. 230 EGV.
- (22) *R. Streinz*, a.a.O., N. 330.
- (23) Art. 226, 227 EGV.
- (24) Art. 229 EGV.
- (25) Art. 230 EGV.
- (26) Art. 232 EGV.
- (27) Art. 234 EGV.
- (28) Art. 237 EGV.
- (29) Art. 238, 239 EGV.
- (30) Art. 298 EGV.
- (31) *H. J. Ihnen*, a.a.O., S. 33.
- (32) Art. 246-248 EGV.
- (33) Art. 8, 101, 105 - 124 EGV.
- (34) Art. 257-262 EGV.
- (35) Art. 263-265 EGV.
- (36) Art. 9, 266-267 EGV.